

Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet

„Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze“

vom 20. Januar 2021

(Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr. 6 vom 11.02.2021, S. 168 ff.)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2025

(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 51.1 vom 18.12.2025, S. 1247)

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Unterelbe-Niederung". Es befindet sich in den Gemeinden Marschacht und Drage der Samtgemeinde Elbmarsch, den Gemeinden Stelle und Seevetal und der Stadt Winsen (Luhe).

Die Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg ist Teil des Elbeästuars und geprägt durch den Tideeinfluss. Die Elbe weist in weiten Bereichen eine naturnahe Ufervegetation auf. Flusswatten, Priele, Auwälder, Röhrichte und Uferstaudenfluren sind typische Elemente der Elbe und prägen neben artenreichen Grünlandflächen die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten 1-5 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ (EU-Code: DE 2526-332, landesinterne Nummer 182) und beinhaltet darüber hinaus den Mündungsbereich der Ilmenau, welcher Bestandteil des FFH-Gebietes "Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze" (EU-Code: DE 2626-331, landesinterne Nummer: FFH 212) ist, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 598 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten in der Elbe und deren rezenter

Aue als dynamischem, vielfältig strukturiertem Lebensraum standortheimischer und/oder schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung der tidebeeinflussten und ökologisch durchgängigen Elbe mit ihren Nebengewässern, Prielen und von vegetationsfreien Schlamm-, Schlick- und Sandflächen geprägten Süßwasserwatten als Lebensraum insbesondere für wandernde Fische (*Pisces*) und Rundmäuler (*Cyclostomata*), sowie die Arten Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer, insbesondere Altwässer, temporäre Kleingewässer mit unterschiedlichen Verlandungsstadien und Flutmulden,
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, tidebeeinflusster Uferbereiche der Elbe und ihrer Nebengewässer mit Röhrichten und Uferstaudenfluren von herausragender Bedeutung u.a. zum Erhalt einer überlebensfähigen Population des an der Unterelbe endemischen Schierling-Wasserfenchels (*Oenanthe conioides*),
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten, Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauenwäldern,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
 7. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Auenlandschaft der Elbe und ihrer Nebengewässer und Vorlandbereiche mit kleinräumigem Wechsel von Auenwäldern und Auengebüschen, Röhrichten und Hochstaudenfluren sowie offenem bis halboffenem Grünland u.a. als Lebensraum für Vogelarten der Uferbereiche der Elbe, z.B. als Nahrungshabitat des Weißstorchs und des Seeadlers sowie als Rastgebiet und Gastvogellebensraum,
 8. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Flussniederung, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch-, Rundmaul- und Insektenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 10. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Die Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet Nr. 182 sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

als naturnahe, durch die Gezeiten beeinflusste, feuchte bis nasse Tide-Weiden-Auwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Röhrichte, Verlichtungen, schmale Gehölzsäume) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und

Pflanzenarten, wie z.B. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) und Echte Engelwurz (*Angelica archangelica*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3270 Flüsse mit Schlamm-bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri p.p.* und des *Bidention p.p.***

durch Erhaltung und Förderung des Fließgewässers Elbe mit unverbauten, möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens mit Umlagerungsprozessen und starken Wasserstandsschwankungen, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest stellenweise Schlamm- oder Sandbänken mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn- und Zwergbinsen-Gesellschaften einschließlich der typischen und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Schlammling (*Limosella aquatica*), Braunes Zypergras (*Cyperus fuscus*), Kleines Flohkraut (*Pulicaria vulgaris*), Elbe-Schmiele (*Deschampsia wibeliana*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), sowie der rastenden und durchziehenden Wat- und Wasservögel,

b) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

durch Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren, einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten, an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Feldschwirl (*Locustella naevia*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Schierling-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*) und Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*),

c) **6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

durch Erhaltung und Förderung artenreicher, vorwiegend gemähter Wiesen auf nährstoffarmen, mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Straußblütiger Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratense*) und Schlangen-Lauch (*Allium scorodoprasum*),

3. insbesondere der prioritären Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Schierling-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*)

durch Erhaltung und Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u.a. durch Erhalt und Schaffung lückig bewachsener Süßwasser-Wattflächen aus Schlick oder Sand einschließlich Prielsystemen mit weitgehend natürlichen Tideschwankungen, durch Erhalt dynamischer Prozesse wie Tidegeschehen und Eisschur sowie durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode,

4. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen in der bis zu den

Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Elbe und ihrer Zuflüsse durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Gewässersystems zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ -gewässern, durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt,

b) **Rapfen (*Aspius aspius*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem großen, durchgängigen und zusammenhängenden Stromsystem der Elbe mit intakten Flussauen, mit kiesig, strömenden Abschnitten (Laichhabitate) und strukturreichen geschützten Uferzonen (Larvalhabitate) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

c) **Lachs (*Salmo salar*)**

durch Aufbau und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Elbe und ihrer Zuflüsse durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt.

- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten NSG „Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze“ sind:
1. die Erhaltung und Entwicklung der vom Tideeinfluss und häufigen Überschwemmungen geprägten, charakteristischen Standortbedingungen,
 2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Elbe und ihrer Aue,
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ufervegetation in Form von Röhrriechen, Hochstaudenfluren, Auengebüschen, Auwäldern und deren Übergangs- und Durchdringungsbereichen, insbesondere als Standort des endemischen Schierling-Wasserfenchels (*Oenanthe conioides*),
 4. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
 5. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung,
 6. die Erhaltung der Durchgängigkeit der Elbe für wandernde Fischarten und
 7. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes,
10. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrssysteme wie z.B. Drachen und Drohnen) im NSG zu betreiben,
12. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräten oder Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
15. Badeplätze oder sonstige Erholungs- und Erschließungsanlagen außerhalb der in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als „Erholungszonen“ gekennzeichneten Bereiche zu schaffen,
16. Hunde ohne Leine und außerhalb der in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als „Erholungszonen“ gekennzeichneten Bereiche auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
17. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
18. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
19. wild wachsende Pflanzen (einschließlich Röhrichte) und Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 23. Einzelbäume, Hecken, Gebüsche, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten,
 24. außerhalb von genehmigten Ein- und Ausstiegsstellen (z.B. Slipanlagen) sowie Häfen mit Wasserfahrzeugen anzulanden bzw. ein- und auszusteigen, ausgenommen ist das notwendige Ankern bzw. Festmachen in Gefahrensituationen,
 25. die Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraßen „Elbe“ und „Ilmenau“ mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren.
- (2) Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für
1. die Erhaltung und Unterhaltung der "Elbe" und der "Ilmenau" als Bundeswasserstraßen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans und
 2. das Befahren der "Elbe" und der "Ilmenau" mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 13 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- g) und die Durchführung organisierter Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- h) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste (auch das Einsetzen und Anlanden mit Booten sowie die Entnahme von Wasser aus der Elbe); die Durchführung solcher Übungen außerhalb der in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten "Erholungszonen" während der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 15. Juli ist der Naturschutzbehörde 1 Woche vorher anzuzeigen,

3. das Betreten

- a. der Elbe zur ruhigen Erholung; Hunde sind anzuleinen,
- b. des Gebietes außerhalb der Wege zur ruhigen Erholung in den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten „Erholungszonen“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG; Hunde sind anzuleinen.

Um den Schutzzweck zu gewährleisten, kann die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden sowie dem Deichverband das Betreten des Gebietes durch ein Nutzungs- und Wegekonzept regeln.

- 4. das Anlanden und händische Einsetzen von Booten unter größtmöglicher Schonung der Uferbereiche nur innerhalb der in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten „Erholungszonen“,
- 5. die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen und Veranstaltungen, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen,
- 6. die Durchführung von Feuerwerken vom 16. Juli bis 31. März eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 7. der naturverträgliche, nicht Freizeit Zwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
- 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit milieu- und landschaftsangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm Kies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstiger Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt

sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

- a) die mechanische Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Seeve) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt.

Grundräumungen, Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt.

Grundräumungen, Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,

10. Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Deichverteidigung nach dem Nds. Deichgesetz (NDG), sofern sie durch den Träger der Deicherhaltung nach § 7 NDG durchgeführt oder beauftragt werden,
11. Erhaltungsmaßnahmen der Träger der Deichunterhaltung nach § 5 NDG mit Ausnahme des Neu- und Ausbaus von Deichen; soweit Maßnahmen geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen den Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen, sind sie nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig,
12. die Beweidung der Deiche und des Deichvorlandes mit Schafen und das Tränken der Schafe an der Elbe zur Erhaltung der Deichsicherheit unter Berücksichtigung eines Beweidungskonzeptes zum Schutz des Schierlings-Wasserfenchels; die Bereiche mit Vorkommen des Schierling-Wasserfenchels sind auszuzäunen,
13. die Entnahme von Schlick und Sandablagerungen an den Anlagen im und am Deich und in den Häfen (z. B. mittels Wasserinjektionsverfahren) nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
14. das Entfernen von totem liegendem und bruchgefährdetem Holz sowie von Treibsel, wenn dies eine Gefahr für die Deichsicherheit darstellt oder die landwirtschaftliche Bodennutzung beeinträchtigt ist,
15. das Entfernen von durch Hochwasser verursachten Boden- und Sandablagerungen,
16. die Einleitung von Abwasser im Sinne des WHG mit einer gültigen

wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs.1 WHG,

17. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 18. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Ufer, wenn sie nicht im Rahmen der Unterhaltungspflicht der Bundeswasserstraße durchgeführt werden, nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 19. die Kennzeichnung von Schifffahrtswegen; hierzu gehört auch die Kennzeichnung der Hafeneinfahrten,
 20. schonende und fachgerechte Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
 21. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten, das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
 22. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 23. die Bekämpfung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und der Biber sowie deren Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen oder von der Naturschutzbehörde gesondert angeordneten Bewirtschaftungsauflagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen A**, jedoch
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, eine Abweichung ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - f) ohne Düngung; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Pferdehaltung und Zufütterung,
 - h) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,

- i) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,
 - j) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
2. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen B**, jedoch
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, eine Abweichung ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine selektive Einzelpflanzenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln zulässig,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - f) Düngung nur nach dem 15. Juni eines jeden Jahres, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - g) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung,
 - h) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung. Eine Pferdebeweidung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - i) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal zwei Großvieheinheiten je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres; die ordnungsgemäße Schafbeweidung zur Pflege der Haupt- und Schutzdeiche ist hiervon ausgenommen,
 - j) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - k) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres; mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 20. Mai möglich,
 - l) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

- a) die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
- c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- d) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens

sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- e) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 - f) die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
 - g) abweichend von § 3 (1) Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:

1. **Stillgewässer**

- a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade. Eine Abweichung hiervon ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit der Fischotter und der Biber sowie ihre Jungtiere nicht gefährdet werden,
- d) Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der Wert gebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- e) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1 Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
- f) ohne zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
- g) ohne die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen,
- h) ohne das NSG abseits der Wege zu befahren und Fahrzeuge dort abzustellen,

2. **Fließgewässer**

- a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade. Eine Abweichung hiervon ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
- c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
- d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit der Fischotter und der Biber sowie ihre Jungtiere nicht gefährdet werden,

- f) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 01 Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 - g) ohne Betreten der zum Schutz des Schierlings-Wasserfenchels abgeäunten Bereiche,
 - h) ohne zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 - i) ohne die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen,
 - j) ohne das NSG abseits der Wege zu befahren und Fahrzeuge dort abzustellen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschern erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
 - 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen; zulässig ohne vorherige Anzeige ist eine vorübergehende Errichtung mobiler Hochsitze (bis zu 5 Tage),
 - 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kurrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist,
 - 5. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig. Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (8) Freigestellt ist das Zelten auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten Zeltplätzen
- 1. durch den „Wassersport-Verein Süderelbe e.V.“ auf dem Grundstück Gemarkung Over, Flur 2, Flurstück 5/38 und
 - 2. durch den „Hamburg Kanu Club e.V.“ auf dem Grundstück Gemarkung Fliegenberg, Flur 7, Flst. 1/23.
- (9) Freigestellt ist das Anlanden und Einsetzen mit Booten an der vorhandenen Ein- und Ausstiegstelle auf dem Grundstück Gemarkung Over, Flur 8, Flurstück 32/3.
- (10) Freigestellt ist das Grillen und Entzünden offenen Feuers auf den Grundstücken Gemarkung Fliegenberg, Flur 7, Flst. 1/20, 1/21, 1/22 und 1/23.
- (11) Freigestellt ist die Nutzung des Grundstücks Gemarkung Stove, Flur 30, Flurstück 139/12 als Sattelplatz im Rahmen der Veranstaltung „Stover Rennen“ einmal im Jahr.
- (12) Freigestellt ist die bisherige gärtnerische Nutzung auf den Grundstücken Gemarkung

Bullenhausen, Flur 4, Flurstücke 91/382, 91/22, 91/40, 91/370, 91/384, 91/38, 91/166, 86/9, 91/372, 91/1, 91/385, 91/39 und 91/202.

- (13) Freigestellt ist die Nutzung des Grundstücks Gemarkung Stove, Flur 30, Flurstück 19/19 als Freizeit- und Hundefreilauffläche; bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind und die der Nutzung als Freizeitfläche dienen sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (14) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und

- Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie bspw. Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.
 - (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 13 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 13 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

(Inkrafttreten)